

Burschenverein Tannengrün Steinberg e.V

Gegründet 1964



„Allerorts und jederzeit selbstlos, treu und hilfsbereit“

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Burschenverein" Tannengrün" Steinberg.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der Abkürzung "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in 92449 Steinberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums, der Tradition und der Kameradschaft unter den unverheirateten Burschen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Aufrechterhaltung der Kirchweihbräuche sowie durch Veranstaltung von Kameradschaftstreffen und gemeinschaftlichen Ausflügen.

§ 4 Vereinskleidung

Die Vereinskleidung besteht aus schwarzer Hose, dunklen Schuhen, weißem Hemd und dem Vereinsbinder. Diese ist bei allen feierlichen Anlässen zu tragen.



§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jeder unverheiratete Mann ab dem 16. Lebensjahr werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Mehrheit der Vorstandschaft.
4. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.

7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vor der nächsten Monatsversammlung zulässig.
3. Der Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied der Vorstandschaft erforderlich.



§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandschaft hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftliche oder persönliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen oder abzugeben.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch die Vorstandschaft unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch die Vorstandschaft nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit einem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung ist auch auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschaft, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Nach der Vermählung eines Burschen endet die aktive Mitgliedschaft mit Ausnahme der Tätigkeit in der Vorstandschaft (siehe § 12 der Satzung).
2. Oben Genannter wird fortan als Ehrenmitglied geführt.
3. Sämtliche Beitragszahlungen entfallen hiermit.
4. Um den Verein verdiente Personen können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist einmal im Jahr zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 11 und 12 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung).

§ 12 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstand gem. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus dem
1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein.
Dem vereinsinternen Vorstand gehören des Weiteren an:
 - 1. Kassier und ein Stellvertreter
 - 1. Schriftführer und ein Stellvertreter
 - drei Beisitzer
 - drei Kassenrevisoren
 - 1. Fähnrich und ein Stellvertreter
2. Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
3. Das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstands Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.



§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch monatlich einmal.
2. Damit wird allen Mitgliedern Gelegenheit gegeben "Einsicht in die Verwaltung des Vereins zu nehmen und Wünsche und Anträge vorzubringen. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.
3. Die Berufung hat durch die Presse zu erfolgen („Der Neue Tag" und „Mittelbayerische Zeitung")

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitgliedern sowie der Ehrenmitglieder in einer eigens hierfür einberufenen Versammlung erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufen und nach Absatz 2 nicht beschlussfähig" so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.



§ 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft (§ 12 der Satzung)
3. Das gesamte Vereinsvermögen verwaltet nach der Auflösung die zuständige Gemeinde. Bei der Wiedergründung oder der Gründung eines ähnlichen konstituierten Vereins wird das Vermögen an diesen überschrieben. Die Vereinsfahne und das gesamte Mobiliar haben jedoch im Vereinslokal zu verbleiben.

Burschenverein Tannengrün Steinberg e.V

Gegründet 1964



„Allerorts und jederzeit selbstlos, treu und hilfsbereit“

Tag der Errichtung der Satzung: 30.08.1987

Hinweis:

Für o.g. Abschrift der Satzung des Burschenverein Tannengrün Steinberg e.V wird keine Gewähr auf Richtigkeit bzw. Vollständigkeit gegenüber dem Original der jeweils gültigen Fassung gegeben. Die Unterzeichnung ist Ebenfalls dem Original der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.